

ANFRAGE von Christina Zurfluh Fraefel (SVP, Wädenswil) und Nina Fehr Düsel (SVP, Küsnacht)

betreffend Kinderschutz im Kanton Zürich

Am 1. Januar 2019 ist auf Bundesebene eine neue Melderegelung im zivilrechtlichen Kinderschutz (Art. 443 Abs. 2 ZGB i.V.m. Art. 314 Abs. 1 ZGB) in Kraft getreten. Diese Regelung hält fest, wer wann eine Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) machen darf oder sogar muss. Es wird dabei zwischen einem Melderecht und einer Meldepflicht unterschieden.

Ziel der Regelung ist, dass die KESB rechtzeitig von gefährdeten Kindern erfährt. Es ist zentral, dass Kindeswohlgefährdungen so früh wie möglich erkannt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass gefährdete oder misshandelte Kinder schnellen und wirksamen Schutz erhalten.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat, uns folgende Fragen zu beantworten:

1. Sieht der Regierungsrat eine erhöhte Aufmerksamkeit bzw. eine raschere Handlungsmöglichkeit der zuständigen Stellen im Kanton Zürich aufgrund der neuen Melderegelung?
2. Wie haben sich die Meldungen zu gefährdeten oder misshandelten Kindern zahlenmässig im Kanton Zürich in den vergangenen drei Jahren (2017-2019) entwickelt (getrennt nach Kindern von Schweizer und von ausländischen Familien)?
3. Haben die zuständigen Stellen Veränderungen der Art der Meldungen während des Covid-19 Lockdowns feststellen können?
4. Falls ja, welche?
5. In welcher Form weisen die zuständigen Zürcher Stellen auf Online-Kurse der nationalen Stelle <https://www.kinderschutz.ch/de/online-kurse-fuer-starke-eltern.html> hin?
6. Führen die zuständigen Zürcher Stellen eigene Online-Kurse durch?
7. Falls ja, weshalb?
8. Welche Möglichkeiten von anonymisierten Meldungsmöglichkeiten gibt es im Kanton Zürich?

Christina Zurfluh Fraefel
Nina Fehr Düsel